

## **Richtlinien für die Überherrner Rundschau, mit den amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Überherrn**

Die Überherrner Rundschau ist das amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Überherrn. Sie dient daher vorrangig der Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen der Gemeinde Überherrn sowie der Information der Bürgerinnen und Bürger über kommunale Angelegenheiten.

Darüber hinaus werden Informationen von in der Gemeinde ansässigen Vereinen, Organisationen, Kirchen, Parteien und Verbänden im Rahmen dieser Richtlinien veröffentlicht.

Das Amtsblatt ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen.

Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen Teil und einem nichtamtlichen Teil, die den redaktionellen Teil bilden, sowie aus einem Anzeigenteil.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil ist die Bürgermeisterin.

Verantwortlich für den Anzeigenteil ist der Verlag LINUS WITTICH Medien KG.

Alle Artikel sollen in das vom Verlag zur Verfügung gestellte Redaktionssystem eingestellt werden. Die Einreichung von Artikeln auf elektronischen Weg an [amtsblatt@ueberherrn.de](mailto:amtsblatt@ueberherrn.de) ist möglich. Die Freigabe erfolgt durch die Gemeinde.

### **Folgende Punkte sind bei der Veröffentlichung zu beachten:**

Einsendeschluss ist in der Regel montags, um 11.00 Uhr.

Für Artikel, die nicht über das Redaktionssystem eingereicht werden, ist Einsendeschluss montags um 9.00 Uhr.

Artikel, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Artikel unterliegen einer grundsätzlichen Kontingentierung was die Anzahl der Beiträge pro Ausgabe, die Zeichenanzahl sowie die Anzahl der Bilder pro Artikel betrifft. Die Zeichenanzahl sollte je Artikel 3500, die Zahl der Bilder drei nicht überschreiten. Abhängig von Gesamtmenge und –umfang der eingereichten Artikel für eine Ausgabe kann ein Überschreiten im Einzelfall zugelassen werden, wenn der Umfang der Überherrner Rundschau von 22 Seiten in dieser Ausgabe nicht ausgeschöpft ist.

Am Schluss des jeweiligen Textes ist der Name des Verfassers anzugeben.

Der Einreicher von Bildern hat sicherzustellen, dass die Rechte des Fotografen oder des Urhebers nicht verletzt werden.

Die in der Gemeinde Überherrn ansässigen Vereine, Verbände, Organisationen und Kirchen, haben grundsätzlich die Möglichkeit, im nichtamtlichen Teil des amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Überherrn Artikel kostenlos zu veröffentlichen. Weiterhin besteht für diese die Möglichkeit die Titelseite zu reservieren sowie einmal jährlich eine Veröffentlichung in DIN A 4 Format zu tätigen.

Um den Charakter als Amtsblatt zu erhalten, muss eine über die örtlichen Ereignisse hinausgehende Berichterstattung unterbleiben.

Vereine, die nicht in Überherrn ortsansässig sind, haben die Möglichkeit unter der Rubrik Vereinsnachrichten aus anderen Kommunen Termine und Rückblicke mit bis zu 500 Zeichen und einem Bild zu veröffentlichen.

Dies gilt nicht für nicht in der Gemeinde ansässige demokratische Parteien, Wählergruppen und Fraktionen sowie deren Jugendorganisationen und die als Verein eingetragenen Bürgerinitiativen.

Die in der Gemeinde bestehenden demokratischen Parteien, Fraktionen und Wählergruppen sowie deren Jugendorganisationen und die als Verein eingetragenen Bürgerinitiativen aus der Gemeinde haben ebenfalls die Möglichkeit unentgeltlich Artikel unter den zuvor genannten Voraussetzungen zu veröffentlichen.

Hiernach können veröffentlicht werden:

- Ankündigungen mit örtlichem Bezug wie z.B. Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen, Besprechungen, politische Stammtische, usw.
- Hinweise auf sonstige Termine innerhalb der Gemeinde wie z.B. Diskussionsveranstaltungen, Vortragsveranstaltungen, Heringsessen, Kaffeenachmittage, Wanderungen, usw.
- Kurze sachliche Berichte über stattgefundene Veranstaltungen, insbesondere Ergebnisse von Vorstandswahlen.

Nicht zulässig sind:

- politische Aussagen, Meinungen und Selbstdarstellungen
- Angriffe auf politische Gegner oder Einzelpersonen
- Beiträge, die keinen gemeindlichen Bezug haben.

Kostenpflichtige Anzeigen von Parteien, Wählergruppen und Bürgerinitiativen im Anzeigenteil sind zulässig.

Sollten einzelne Texte/Textpassagen und Bilder aus Sicht des verantwortlichen Herausgebers den vorgenannten Richtlinien nicht entsprechen, behält sich dieser das Recht vor, Beiträge nicht abzdrukken. In diesem Fall hat dieser den Verfasser der betreffenden Veröffentlichung hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Entscheidung ist unter Darlegung der verletzten Vorschriften zu begründen.

Überherrn, 11. Mai 2023

Gez.

Anne Yliniva-Hoffmann

Bürgermeisterin